

**Bekanntmachungen des  
Oberbürgermeisters****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der  
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2  
- Besondere Vorgaben für Feste gemäß § 15a CoronaSchVO NRW -**

Gem. § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 15a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) ergeht zur Bekämpfung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sind Feste im Sinne von § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW nur mit höchstens 50 Teilnehmern zulässig.
2. Zusätzlich zu den nach der CoronaSchVO NRW für Feste im Sinne von § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW geltenden Maßgaben, insbesondere zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO NRW, wird für Feste, die in gewerblich vermieteten Räumlichkeiten stattfinden, angeordnet, dass der Veranstalter für das jeweilige Fest im Vorfeld des Festes eine Liste mit den Daten der voraussichtlichen Teilnehmer – Name, Adresse, Telefonnummer – dem Referat Gesundheit der Stadt Gelsenkirchen, Kurt-Schumacher-Str.4, 45875 Gelsenkirchen, Fax-Nr.169-3505, E-Mail: [referat.gesundheit@gelsenkirchen.de](mailto:referat.gesundheit@gelsenkirchen.de) zuzuleiten hat. Diese Liste muss dem Referat Gesundheit der Stadt Gelsenkirchen spätestens 48 Stunden vor Beginn des Festes vorliegen. Die Einreichungsfrist gilt nicht für Feste, die vor dem 25. September 2020 stattfinden.
3. Für Verstöße gegen die Regelung unter Ziffer 1 dieser Verfügung wird nach § 69 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
4. Für Verstöße gegen die Regelung unter Ziffer 2 dieser Verfügung wird nach § 63 Abs. 1 VwVG NRW für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,- EUR angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie gilt so lange, bis die 7-Tages-Inzidenz für die Dauer von sieben zusammenhängenden Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung unter dem Wert von 35 liegt.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, § 74 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder vorsätzliche Handlungen als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**Begründung:**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 15.09.2020 mit Wirkung zum 16.09.2020 die CoronaSchVO NRW erlassen.

Nach § 15a Abs. 2 CoronaSchVO NRW hat die Stadt Gelsenkirchen, wenn die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 35 liegt, mit dem Landeszentrum Gesundheit und der Bezirksregierung Münster umgehend weitere konkrete Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens abzustimmen und umzusetzen. Soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen oder einzugrenzen ist, können im Wege der Allgemeinverfügung auch über die CoronaSchVO NRW hinausgehende Schutzmaßnahmen angeordnet werden.

Seit Mitte August 2020 ist ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen zu verzeichnen. Am 19.09.2020 ist schließlich die 7-Tages-Inzidenz über den Wert von 35 gestiegen. Die steigenden Infektionszahlen sind überwiegend auf private Hochzeitsfeierlichkeiten mit knapp 150 Gästen zurückzuführen. Von dort wurde das Virus in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Sportvereine weitergetragen. Das Infektionsgeschehen beschränkt sich nicht mehr auf einen eng eingrenzenden Personenkreis wie z. B. die Mitarbeiter eines Unternehmens oder sonstigen Einrichtung.

Daraufhin hat die Stadt Gelsenkirchen mit dem Landeszentrum Gesundheit sowie der Bezirksregierung Münster die aus dem Tenor ersichtlichen Schutzmaßnahmen abgestimmt.

zu 1). Die Reduzierung der maximalen Teilnehmerzahl für Feste im Sinne des § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW auf höchstens 50 Personen ist angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Im Rahmen der Rückverfolgung/Erforschung des Infektionsgeschehens ist bekannt geworden, dass auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen zahlreiche Feste mit bis zu 150 Teilnehmern stattgefunden haben. Ein erheblicher Teil der Neuinfektionen betrifft Personen respektive geht von Personen aus, die an einem solch großen Fest teilgenommen haben. Es haben sich nachweisbar 36 Menschen bei einer solchen Feier mit dem Coronavirus infiziert. Dürfen vorerst lediglich bis zu 50 Personen zusammen feiern, reduziert sich die Gefahr einer Ansteckung erheblich. Für andere Veranstaltungen, die beispielsweise unter §§ 8, 13 CoronaSchVO NRW fallen, wird die Teilnehmerzahl zurzeit nicht eingeschränkt, da diese in der Regel auf der Grundlage besonderer Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte durchgeführt werden. Ein etwaiges Ansteckungsrisiko ist daher nicht mit dem bei privaten bzw. geselligen Feierlichkeiten zu vergleichen.

Die Anordnung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung unter Beibehaltung der Personenzahl von 150 wäre zwar auch geeignet, den Infektionsschutz zu gewährleisten, doch diese Regelung würde dem Zweck der Vorschrift zuwiderlaufen und die Teilnehmer mehr beeinträchtigen als die Anordnung der geringeren Teilnehmerzahl. Denn § 13 Abs. 5 CoronaSchVO will gerade durch Schutzmaßnahmen möglichst wenig beeinträchtigte Zusammenkünfte überwiegend einander sehr verbundener Personen zu herausragenden Ereignissen ermöglichen, die durch ein möglichst vertrautes Beisammensein, gemeinsames Essen und Trinken, Tanzen etc. ohne Mindestabstand gekennzeichnet sind. Diese Zusammenkünfte bleiben weiterhin möglich, wenn auch mit einem kleineren Personenkreis.

Die Reduzierung ist auch erforderlich, mithin das mildeste Mittel. Die Stadt Gelsenkirchen hat sich bei der Festlegung der Zahl von 50 Personen von der früheren Festsetzung der Personenzahl durch den Ordnungsgeber leiten lassen. Dieser hatte aus Gründen des Infektionsschutzes vormals lediglich bis zu 50 Personen für Feste zugelassen und nur wegen der allgemeinen positiven Entwicklung der Infektionszahlen die nächsthöhere Stufe von 150 Personen festgelegt. Nachdem auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen die 7-Tages-Inzidenz über den Wert von 35 gestiegen ist, ist es demnach angezeigt, wieder eine Personenzahl von 50 festzulegen.

Die Festlegung der geringeren Personenzahl gegenüber der CoronaSchVO NRW ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die zurückliegenden Tage haben gezeigt, dass Personen, die sich auf Festen mit großer Teilnehmerzahl infiziert haben, diese Infektion in Kindergärten, Schulen, Vereine etc. getragen haben. Je mehr Personen an einem Fest teilnehmen, desto größer ist das Risiko, dass diese sich anstecken und das Virus entsprechend weit verbreiten. Auch treffen bei Festen mit kleinerer Teilnehmerzahl grundsätzlich eher Personen zusammen, die ohnehin Kontakt zueinander pflegen, während bei einem größeren Teilnehmerkreis in der Regel Personen aus verschiedenen Freundes-/ Bekannten-/Kollegenkreisen des Verantwortlichen zusammentreffen. Dass der Einzelne eine Einschränkung seiner Freizeitgestaltung hinnehmen muss, ist vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes vieler gerechtfertigt.

Für Feste in privaten Räumlichkeiten wird eine maximale Teilnehmerzahl von 25 Personen empfohlen.

zu 2.) Ebenfalls geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne ist die Anordnung, bei Festen in gewerblich vermieteten Räumlichkeiten dem Referat Gesundheit spätestens 48 Stunden vor Beginn des Festes die vorläufige Teilnehmerliste vorzulegen.

In der Vergangenheit wurden dem Referat Gesundheit, nachdem es bei Festen in gewerblich vermieteten Räumlichkeiten mit hoher Teilnehmerzahl zu Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 gekommen war, häufig unvollständige Teilnehmerlisten vorgelegt, so dass die einfache Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet war. Die Nachverfolgung von Infektionsketten und ein schnelles Eingreifen, insbesondere die rechtzeitige Anordnung von Absonderungen, wurden so erheblich erschwert. Zwar können die Listen nur Aufschluss über die voraussichtlichen Teilnehmer geben und belegen nicht, ob tatsächlich alle benannten Personen anwesend waren; ein ganz überwiegender Teil der Anwesenden wird dem Referat Gesundheit durch die vorab einzureichende Liste jedoch bekannt sein. Das Einreichen der vorläufigen Teilnehmerdaten entbindet die Verantwortlichen naturgemäß nicht von ihren weiteren Verpflichtungen nach der CoronaSchVO NRW, insbesondere der Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO NRW.

Die Liste ist damit geeignet, eine bessere Rückverfolgbarkeit und damit besseren Infektionsschutz zu gewährleisten; ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere reicht erfahrungsgemäß die Verpflichtung zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit bei Festen in gewerblich vermieteten Räumlichkeiten nicht aus, um vollständige Teilnehmerlisten zu erlangen. Die Anordnung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Eine Erfassung der Daten müsste ohnehin erfolgen. Zudem wird die Pflicht nur für Feste in gewerblich vermieteten Räumlichkeiten geregelt, weil Verstöße gegen die Verpflichtung zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit bei Festen im privaten Bereich nicht bekannt geworden sind.

zu 3. und 4.) Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG, so dass die Vollzugsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 VwVG NRW vorliegen. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchsetzung der Ziffer 1 der Verfügung ist die Androhung von unmittelbarem Zwang nach § 62 VwVG NRW erforderlich. Die Androhung eines Zwangsgeldes als milderer Mittel ist unzumutbar, denn eine weitere Verbreitung der Infektionen lässt sich nur dann wirksam verhindern, wenn Personen notfalls unter Zwang sofort dazu gebracht werden, das Fest, an dem mehr als 50 Personen teilnehmen, zu verlassen.

Zur Durchsetzung der Verpflichtung in Ziffer 2 ist die Androhung eines Zwangsgeldes das mildeste Zwangsmittel. Gemessen an der Bedeutung einer effektiven Rückverfolgbarkeit zur Verhinderung der unkontrollierten Ausbreitung des Virus ist der angedrohte Betrag angemessen, § 60 VwVG NRW.

zu 5.) Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Diese Allgemeinverfügung fußt auf § 15a Abs. 2 CoronaSchVO NRW. Danach werden die angeordneten Schutzmaßnahmen ergriffen, damit die 7-Tages-Inzidenz unter den Wert von 35 sinkt und dauerhaft darunter bleibt. Es ist daher ermessensgerecht, die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung entsprechend zu bemessen. Erst wenn der Wert an sieben Tagen in Folge unter 35 liegt, kann aus medizinischer Sicht davon ausgegangen werden, dass der Wert dauerhaft unter dieser Marke bleiben wird.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 21. September 2020

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Dr. Schmitt

**Bekanntmachungen anderer Behörden und  
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

---

**II**

**Sonstige  
Bekanntmachungen**

---

**III**

**Personalnachrichten**

---

**IV**

---

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 72. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-  
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.